

# **Änderungssatzung**

zur

## **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen**

(Friedhofssatzung - FS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Chamerau folgende Änderungssatzung:

### **§1**

Nach § 19 wird folgender „**§ 19a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**“ eingefügt:

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 28.09.2017  
Gemeinde Chamerau

  
Baumgartner  
Erster Bürgermeister

